



Foto: Brian Jackson – stock.adobe.com

Das Krankenhauszukunftsgesetz in der Praxis

Erfolgs- und Risikofaktoren der Umsetzung

Von Dr. med. Jens Peukert, Jessica Kusenbach und Jutta Lercher

Der digitale Reifegrad der deutschen Krankenhäuser lag in 2017 nach EMRAM (einem international anerkannten Klassifikationssystem) bei einem Score von 2,3 auf einer Skala von 0 bis 7. Der europäische Durchschnitt lag im Vergleich hierzu bei 3,6, in den USA bei 5,3. Deutschland hinkt bei der Digitalisierung der Krankenhäuser im internationalen Vergleich deutlich hinterher. Bisher fehlten den deutschen Krankenhäusern die für den digitalen Fortschritt notwendigen finanziellen Mittel. Hier soll das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG), welches am 18. September 2020 durch den Bundestag verabschiedet wurde, Abhilfe schaffen. Mit einem potenziellen Investitionsvolumen in Höhe von 4,3 Milliarden Euro soll sowohl der Investitionsstau reduziert, als auch die krankenhaushübergreifende und intersektorale Vernetzung gefördert werden.

Keywords: Finanzierung, Erlöse, Investition

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) bringt bereits in den ersten Monaten nach seiner Verabschiedung Schwung in die

Digitalisierungsambitionen der Krankenhäuser und auf Seiten der IT-Dienstleister herrscht „Goldgräberstimmung“. Die Krankenhäuser stehen nun vor der Herausforderung, ihre prozessuale und technische Ausgangslage, die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den IT-Markt zu durchdringen, um hieraus eine transparente und nachhaltige Antragsstrategie zu entwickeln.

Strategische Relevanz

Das KHZG stellt über den Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) 3 Milliarden Euro über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung. Mindestens 1,3 Milliarden Euro sollen durch die Länder oder die Krankenhausträger kofinanziert werden. Förderungsgegenstand sind elf definierte Vorhaben, welche insbesondere moderne Notfallkapazitäten, eine bessere digitale Infrastruktur der Krankenhäuser zur optimierten internen und auch sektorenübergreifenden Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin sowie Dokumentation umfassen (► Tab.).

Die strategischen Auswirkungen des KHZG auf die Positionierung der Krankenhäuser am Markt sind als hoch bis sehr hoch einzuschätzen, da nicht nur informationstechnische, sondern auch räumlich-strukturelle und medizin-strategische Maßnahmen (insbesondere Kooperationen) gefördert werden.

Zeitkritikalität und Landesforderungen

Das Fördervolumen ist begrenzt, der Förderzeitraum ist mit der Antragsfrist zum 31. Dezember 2021 terminiert, es besteht kein Recht auf Förderung und die thematische Breite der förderungsfähigen Vorhaben ist umfangreich. All dies impliziert zunächst eine hohe Zeitkritikalität in der Bedarfsanmeldung und einen damit einhergehenden Handlungsdruck für die Krankenhäuser, um bei einem möglichen Windhundverfahren nicht leer auszugehen.

Jedoch obliegt es den Ländern, weitere Anforderungen an die Antragstellung zu definieren. Hierunter fallen auch die Fristen zur Einreichung der Bedarfsanmeldungen durch die

Krankenhausträger, Verfahrensregelungen zur Fördermittelverteilung (Einzel- oder Pauschalförderung) sowie die Bewertung und Auswahl der zu beantragenden Vorhaben. Schleswig-Holstein hat beispielsweise, als eines der ersten Länder, durch den Beschluss einer pauschalen Förderung der Krankenhäuser mit 80% der Landesfördermittel aus dem KHZF (exklusive des Anteils der Unikliniken) und einer Frist zur Bedarfsanmeldung der Vorhaben durch die Krankenhausträger zum 30. April 2021, dem Risiko einer opportunistischen Antragstellung entgegengewirkt und eine grundsätzliche Planungssicherheit geschaffen. Die Vorhaben nach §19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2,7,8 und 9 KHSFV werden mit mindestens 20% der Landesfördermittel aus dem KHZF (exklusive des Anteils der Unikliniken) zusätzlich gefördert.

Eine dem Windhundverfahren entgegenwirkende Regulatorik durch die Länder kann eine durchdachte und strategisch sinnvolle Beantragung der Vorhaben durchaus positiv beeinflussen. Die Förderwahrscheinlichkeit und Planungssicherheit der Vorhaben hängt nicht nur vom KHZG in Verbindung mit der KHSFV und den Förderrichtlinien des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ab, sondern auch von der Regulierung und Priorisierung durch die jeweiligen Länder.

Mindestanforderungen an die förderungsfähigen Vorhaben

Am 30. November 2020 hat das BAS die „Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenaufenthaltes von Patientinnen und Patienten“ veröffentlicht. Diese konkretisieren die förderungsfähigen Vorhaben des KHZG, in Form von Muss- und Kann-Kriterien. Bei den Muss-Kriterien handelt es sich um Mindestanforderungen, die im Rahmen eines Vorhabens zwingend zu erfüllen sind, wobei stets ein „Mehr“ im Sinne der Kann-Kriterien möglich ist.

Die Muss-Kriterien eines Vorhabens sind zu Teilen so umfangreich, dass sie nicht durch eine einzelne oder gar marktgängige IT-Lösungen abgedeckt werden können. Dahinge-

Nummer	Förderungsfähige Vorhaben*
1	Anpassung der technischen und informationstechnischen Ausstattung von Notaufnahmen
2	Errichtung von Patientenportalen für digitales Aufnahme- und Entlassmanagement
3	Elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen
4	Einrichtung von klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen
5	Einrichtung eines digitalen Medikationsmanagements
6	Digitaler Leistungsanforderungsprozess
7	Regionale Abstimmung des Leistungsangebots
8	Versorgungsnachweis-System
9	Telemedizinische Netzwerkstrukturen
10	Informations- und Cybersicherheit
11	Anpassung von Patientenzimmern an Behandlungserfordernisse von Epidemien

*Benennung der förderungsfähigen Vorhaben abweichend vom Gesetz

Tab.: Förderungsfähige Vorhaben

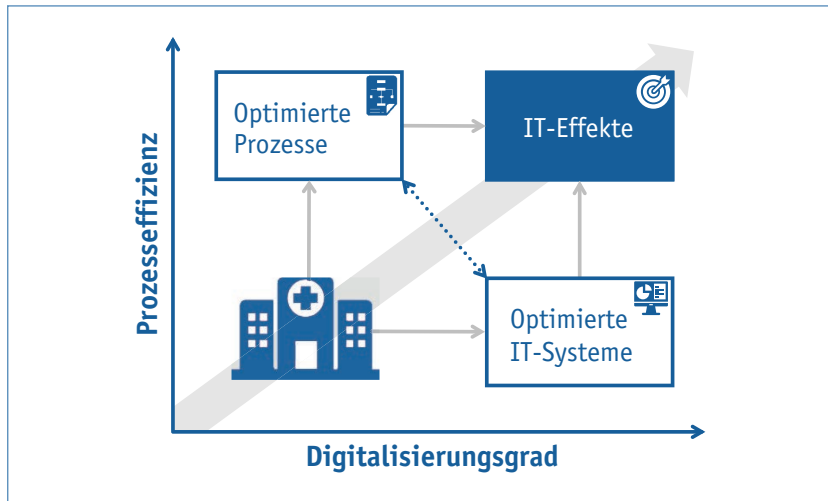


Abb.: Prozessorientierung

hend stehen die Krankenhäuser vor der Aufgabe, die inhaltliche Förderungsfähigkeit ihrer Vorhaben nicht nur im Rahmen der Beantragung, sondern auch im Marktkontext sicherzustellen.

Seit der Verabschiedung der Förderrichtlinien durch das BAS ist der Trend zu verzeichnen, dass IT-Anbieter ihre Produkte verstärkt mit Bezug auf die Muss-Kriterien vermarkten. Des Weiteren wäre es wünschenswert, dass Angebote durch z.B. Kooperationen oder Entwicklungszusagen der IT-Anbieter eine vollständige Abdeckung der Muss-Kriterien gewährleisten und somit den Krankenhäusern eine zeitnahe und vollständige Beantragung der Vorhaben erleichtert wird.

Kostenfalle

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Schlüssel für die Optimierung der Patientenversorgung sowie der Mit-

arbeiterzufriedenheit. Den potenziellen IT-Effekten stehen jedoch nicht nur Investitionskosten sondern auch laufenden Kosten gegenüber. Zwar berücksichtigt das KHZG neben den investiven Kosten auch definierte laufende Kosten in der Förderungsfähigkeit nach §20 KHSFV, jedoch müssen die Krankenhäuser spätestens nach Abschluss des Förderzeitraums am 31. Dezember 2024 insbesondere die laufenden Kosten aus eigenen Mitteln stemmen können.

Sowohl der zu erwartende prozessuale und wirtschaftliche Mehrwert, als auch Modelle zur Geltendmachung von Skaleneffekten durch die kooperative Nutzung von Anlagegütern (z.B. bei Unit-Dose-Kommissionierautomaten) sollten vor der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben eingehend geprüft werden, um eine spätere Kostenfalle zu vermeiden. ▶

Prozessorientierung

Die Wertschöpfung der Digitalisierung findet vorrangig in den Prozessen statt. Daher sollten die Digitalisierungsvorhaben stets eine ausgeprägte Prozessorientierung enthalten, die eine kollektive Betrachtung der operativen Prozesse in Verbindung mit der Krankenhaus-IT sicherstellt (► Abb.).

Können die Mindestanforderungen der Förderrichtlinien des BAS durch etablierte und erprobte IT-Lösungen am Markt erfüllt werden, so wird diesen IT-Lösungen bereits ein „Best-Practice“ Charakter beigemessen. Die Analyse und anschließende Optimierung jener Prozesse, die von der IT-Lösung profitieren sollen, ist dennoch von hoher Relevanz, um die digitalen Fähigkeiten mit den prozessualen Anforderungen und Abläufen zu harmonisieren sowie die Akzeptanz der Nutzergruppen sicherzustellen. Wird im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben auf „neue“ digitale Lösungen zurückgegriffen, so haben die Prozessanalyse und -optimierung eine noch höhere Bedeutung. Die „neue“ IT-Lösung muss auf Basis der Anforderungen aus den zu definierenden digitalen Soll-Prozessen in enger Zusammenarbeit mit den IT-Anbietern entstehen.

Das KHZG hat die Prozessorientierung im §20 KHSFV in den förderungsfähigen Kosten berücksichtigt. Sowohl erforderliche personelle Maßnahmen, Kosten für Schulungen sowie Beratungsleistungen im Rahmen der Planung, Ausschreibung und Beschaffung digitaler Vorhaben sind förderungsfähig. Zur Sicherstellung der digitalen Wertschöpfung ist die Prozessorientierung im Zuge der Planung und Umsetzung unbedingt zu beachten.

Strafzahlungen

Nicht nur die Art der förderungsfähigen Vorhaben werden durch das Gesetz festgeschrieben, sondern auch die Konsequenzen einer mangelhaften Umsetzung. So müssen Krankenhäuser, unabhängig von der Förderung, mit unzureichender Digitalisierung ab dem Jahr 2025 Strafzahlungen leisten. Stellen die Krankenhäuser nicht alle digitalen Dienste der Vorhaben nach §19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV bereit, werden

Abschläge bis zu einer Höhe von 2 Prozent ihrer DRG-Erlöse vereinbart.

Für die konkrete Bestimmung der Abschlagshöhe liegt es am GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein Stufensystem zu entwickeln. Dieses soll Orientierung bieten, unter welchen Bedingungen welche Abschlagshöhe anzusetzen ist. Mögliche Kriterien des Stufenmodells sind der Umsetzungs- und Nutzungsgrad des jeweiligen Vorhabens. Weitere Details der Abschläge werden durch die Vertragspartner auf Bundesebene nach §291a Absatz 7a Satz 3 SGB V festgelegt. Die finale Entscheidung über die konkrete Höhe der Strafzahlung im Einzelfall obliegt den Vertragspartnern vor Ort.

Eine durch die Komplexität und die Dynamik des KHZG begründete Abschreckung, sollte nicht dazu führen, auf mögliche Fördergelder zu verzichten. Der Verzicht auf Fördermittel schützt nicht vor Strafzahlungen. Auch ein Krankenhaus, welches keine Fördermittel aus dem KHZG erhält, ist verpflichtet die digitalen Dienste bereitzustellen.

Rückzahlungen

Das BAS kann gegenüber einem Land bewilligte Fördermittel wieder zurückfordern. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus dem §24 KHSFV in Verbindung mit dem §23 Absatz 2 KHSFV zur Einhaltung der Kofinanzierung, zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, der zeitgerechten Einreichung von Nachweisen sowie der Aussagekraft der eingereichten Unterlagen. Die Länder sind hierdurch in der Pflicht, zusätzlich zu den Nachweisen im Rahmen der Antragstellungen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu belegen. Kann durch entsprechend aussagekräftige Unterlagen die Zweckentsprechung der Vorhaben oder die zeitlichen Kriterien nicht nachgewiesen werden, so droht den Ländern und somit auch den Krankenhäusern die Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel.

Die Krankenhäuser sowie die Länder sind dazu angehalten, bereits in der Planung und Antragstellung sicherzustellen, dass etwaige Nach-

weise erstellt werden können. Die Qualitätssicherung des Controllings der geförderten Vorhaben und der Prozesse zur Nachweiserstellung ist zur Mitigation des Rückzahlungsrisikos unerlässlich.

Fazit

Die Förderungsmöglichkeiten des KHZG bieten den deutschen Krankenhäusern gute Möglichkeiten, Digitalisierungsaktivitäten zu beschleunigen und umzusetzen. Ob sich die gewünschten Effekte daraus letztendlich realisieren lassen, entscheidet sich maßgeblich bereits bei der Planung der Vorhaben, der Auswahl der jeweiligen technischen Lösungen und deren prozessualer Einbettung. Das Risiko, Fördermittel nicht zielgerichtet zu investieren, damit im worst case keine Effizienzvorteile umsetzen zu können und perspektivisch Folgekosten der Investitionen selber finanzieren zu müssen oder gar rückzahlungspflichtig zu werden, ist sehr relevant. Der Chance, notwendige Digitalisierungsmaßnahmen auch zur Umsetzung der Mindestanforderungen im Sinne der Evaluierung im Jahr 2025 mit den Finanzierungsmöglichkeiten des KHZG umzusetzen, stehen damit relevante Risiken gegenüber. Die beste Möglichkeit, diese Risiken zu minimieren, liegt in einer zielgerichteten Planung der Digitalisierungsinvestitionen, die grundsätzlich auf einer Prozessanalyse und einer Prozessrestrukturierung aufsetzen sollte. Erst dann sollte über die technische Umsetzung entschieden werden. Digitalisierungsmaßnahmen als reine technische Investitionen können nur selten die gewünschten Effekte erzielen. ■

Dr. med. Jens Peukert
Vorstand
Lohfert & Lohfert AG
jpeukert@lohfert.net

Jessica Kusenbach
Beraterin
Lohfert & Lohfert AG
jkusenbach@lohfert.net

Jutta Lercher
Beraterin
Lohfert & Lohfert AG
jlercher@lohfert.net